

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4

53115 Bonn

dtms GmbH | Konrad-Zuse-Platz 5 | 53227 Bonn

Datum: 25. May 2022  
Ansprechpartner: Alexander Ditscheid  
Telefon: +49 228 96972-400  
Telefax: +49 228 96972-419  
E-Mail: alexander.ditscheid@dtms.de  
Homepage: www.dtms.de

## **BK3-21-005 NGN-IC-Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH Stellungnahme der dtms GmbH**

Sehr geehrte Frau Dreger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu dem Konsultationsentwurf des NGN-IC-Standardangebot (2. Teilentscheidung) nochmals ergänzend Stellung.

Die Definition der PAI wurde im Nachgang zur 2. mündlichen Verhandlung zwar geändert, allerdings bleibt die Definition der PAI weiterhin zu unbestimmt und führt zudem zu einer nicht gerechtfertigten Beweislastumkehr für den zuführenden Netzbetreiber.

Zunächst einmal möchten wir Wiederholungen vermeiden und schließen uns in Bezug auf die neue Definition der „ungültigen PAI“ in Anhang H den weiteren Ausführungen des VATM vom 25.05.2022 an.

### **I. Definition der „gültigen PAI“ in Anlage H**

Die neue Definition der Antragstellerin zur „gültigen PAI“ in Anlage H ihres Vertragsentwurfes ist unseres Erachtens immer noch nicht genehmigungsfähig.

Es ist weiterhin anhand objektiver Kriterien nicht überprüfbar, wann eine gültige PAI respektive eine ungültige PAI vorliegt, die mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die jetzt vorgelegte Definition der PAI ist mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehen, die dazu führen, dass die Einstufung, ob eine PAI ungültig ist oder nicht im Ergebnis von der Wertung des jeweiligen Carriers abhängt bzw.

dtms GmbH | Standort Bonn  
Konrad-Zuse-Platz 5  
53227 Bonn

Tel.: +49 228 - 96 97 2 - 0  
Fax: +49 228 - 96 97 2 - 999  
E-Mail: info@dtms.de | www.dtms.de

Geschäftsführung:  
Karsten Rudloff  
Bernd Schneider  
Dirk Moysich

Sitz und Registergericht Mainz  
Handelsregister-Nr. HRB 45187  
USt.-IdNr.: DE295 520 161

dessen Einschätzung, ob der Verkehr „auffällig“ ist. Es erschließt sich zudem nicht, warum ein auffälliges Verkehrsvolumen automatisch die Vermutung rechtfertigt, dass damit auch die Nutzung einer „ungültigen PAI“ einhergeht. Die beiden Merkmale stehen nach unserer Erfahrung und unserem Kenntnisstand nicht bedingt in einem Kausalverhältnis zueinander.

Es ist nicht ersichtlich und auch nicht interessensgerecht, warum der Verdacht eines nicht näher bestimmten „auffälligen Verkehrsaufkommens“ einhergeht mit der Annahme einer rechtswidrigen PAI einerseits und einer Beweislastumkehr zu Lasten des die Terminierung nachfragenden Partners.

## **II. Beweislastumkehr**

Zudem führt die neue Formulierung der „ungültigen PAI“ zu einer Umkehr der Beweislast für den die Terminierung nachfragenden Telekommunikationsanbieter.

Die Beweislastumkehr ist eine Ausnahme von dem rechtlichen Grundsatz, dass grundsätzlich jede Partei die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm trägt. Das regelt die formelle Beweislast. Wie auch im Rahmen der Darlegungslast, trägt jede Partei die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der für sie günstigen Norm.

Von der materiellen Beweislast hängt ab, wer das Risiko trägt, dass die Tatsache unaufklärbar bleibt, sich also nicht beweisen lässt. Diese Situation wird im Beweisrecht als „non liquet“ bezeichnet. Kann der Beweisbelastete die Voraussetzungen der für ihn günstigen Anspruchsgrundlage nicht beweisen („non liquet“), verliert er im Zweifel den Anspruch. Aufgrund materieller Beweislastregeln wäre ein etwaiger Anspruch unbegründet.

Behauptet also eine Partei rechtswidrigen Verkehr empfangen zu haben, müsste sie die ihr zustehende Einwendung grundsätzlich auch nachweisen. Vom Grundsatz her wäre es daher so, dass im Rahmen von OBR Beweisbelastete die Beweislast für die Einrede bei dem terminierenden Vertragspartner läge. Kann er die Einrede oder Einwendung nicht beweisen („non liquet“), dringt er mit seiner Einrede nicht durch.

Eine Abkehr von diesem Grundsatz ist lediglich dann gerechtfertigt, wenn sich einer der Vertragsparteien typischerweise in einer Beweisnot befindet und der andere Vertragspartner über Informationen und Grundlagen verfügt, die ihn in die Lage versetzen, den Beweis zu führen. Gerade diese Situation ist im Rahmen einer OBR-Terminierung nicht gegeben, da beide Parteien keinen direkten Einfluss auf den Ursprung des NON-EWR-Anrufs haben. Es gibt daher keinen Grund der die hier vorgesehene Beweislastumkehr rechtfertigt. Dies gilt umso mehr, als alleine der Verdacht einer Auffälligkeit reicht, um den Carrierpartner in die Situation zu bringen, einen Umstand zu belegen, dessen Aufklärung im Zweifel im gemeinsamen Interesse beider Parteien steht, nicht aber alleinig in der Sphäre des nachfragenden Terminierungspartners.

### III. Nutzung 0800 und anderer zulässiger A-Rufnummern als zulässige PAI

Die Antragstellerin beabsichtigt entgegen § 120 Abs. 1 TKG nicht alle in § 120 Abs. 1 TKG als zulässig vorgesehenen nationalen A-Rufnummern als „gültige PAI“ zu akzeptieren.

§ 120 Abs. 1 TKG sieht vor, dass auch Rufnummern z.B. der Gassen 0800 und 116 xyz nicht als „gültige PAI“ signalisiert werden können. Für eine solche Einschränkung ist kein Grund ersichtlich. Für den empfangenden Anrufer ist es gerade bei Telefonaten im Zuge z.B. des Ärztebereitschaftsdienstes dringend erforderlich sicherzustellen, dass die 116er Rufnummer auch im Ziel angezeigt werden können. Die Rufnummer soll rückrufbar sein, damit der Betreffende unmittelbar über die betreffende 116er Rufnummer wieder anrufen kann.

Auch besteht kein Grund die verbraucherfreundliche 0800er Rufnummer als Absenderkennung und als sichtbare A-Rufnummer und somit kostenfreie Rückrufnummer faktisch zu verbieten.

Der Verweis, dass die betreffende Rufnummer in der FROM angezeigt werden kann, trägt nicht, da ein Großteil der am Markt eingesetzten Endgeräte ausschließlich die PAI im Display anzeigt und die die FROM.

Die Einschränkung geht zudem über das Ziel einer Sicherstellung der Abrechnung von OBR deutlich hinaus und konterkariert die nationalen gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung von A-Rufnummern. Mit OBR sollte die Abrechnung aus NON-EU-Ländern sichergestellt werden. Dass in diesem Zusammenhang auch der Anwendungsbereich für die Nutzung nationaler Rufnummern in der PAI faktisch reguliert und vorgegeben wird, ist nicht Gegenstand der OBR-Abrechnung und auch nicht Gegenstand der Vorgaben zur Definition von A-Rufnummern aus dem NON-EU-Ausland.

Hierzu sollten abschließende Regelbeispiele definiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

dtms GmbH



i.V. Alexander Ditscheid  
Signed with Fabasoft Secomo  
Leiter Recht und Regulierung



77eee221f98b8d7954ad5f1f30018eb11479b455  
Signed with Fabasoft Secomo

i.A. Delaram Taghavian  
Referentin Recht und Regulierung